

1974	Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1974	Nr. 101
Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz 012-5-1	2093
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 51	2104

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz

Vom 26. August 1974

Auf Grund der §§ 7 und 14 des Salzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 52), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 17. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1333), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 2 und § 2 werden gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Gewinnen, Herstellen, Be- oder Verarbeiten, Abpacken und Umpacken des Salzes, die Lagerstätten für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen, Rohrleitungen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander ver-

binden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden, und außerdem die Zapfstellen und die Bohrlöcher zur Entnahme von Sole.

(2) Das Hauptzollamt kann, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag zulassen, daß — abweichend von Absatz 1 —

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. Räume am gleichen Ort, in denen Salz abgepackt, umgepackt, be- oder verarbeitet wird, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,
3. in der näheren Umgebung des Herstellungsbetriebes im Umkreis bis zu 25 Kilometer gelegene Räume, in die der Hersteller Salz zum Lagern verbringt, weil der Lagerraum innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreichend, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes

Als Verbrauch gilt nicht die Verwendung von Salz innerhalb des Herstellungsbetriebes zu Untersuchungen.“

4. In § 6 werden das Wort „und“ durch einen Bindestrich ersetzt und nach dem Wort „Steuerbetrag“ die Worte „und rundet den Gesamtbetrag der Steuer auf 10 Pf ab“ angefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerverfahren im übrigen — einschließlich Gestattungsbefreiung — gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verkehr“ die Worte „hinsichtlich der Salzsteuer“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Worte „oder Lagerinhaber“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfuhrlagerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 letzter Satz und des § 18 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausfuhrlager sind nur Personen zu bewilligen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für ihre Beschaffenheit gilt § 17, für die Bestandsaufnahme § 21 sinngemäß.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann den Lagerinhaber auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Ausfuhrlagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Salzsteuerbuch“ werden die Worte „oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß das unversteuert bezogene Salz unversteuert

1. an den Lieferer zurückgegeben wird oder
2. an den Inhaber eines Zwischenlagers (§ 9 der Salzsteuerbefreiungsordnung) abgegeben wird, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis besteht.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Versendung unversteuerten Salzes von einem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebes (Versender) der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am siebenten Arbeitstag nach der Entfernung des Salzes aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat das Salz unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Salzsteuerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen anzuschreiben. Der Aufnahme des Salzes in den Betrieb des Empfängers bedarf es nicht, sofern es von ihm nach den Vorschriften der Salzsteuerbefreiungsordnung unmittelbar an einen Erlaubnisscheininhaber weitergegeben wird. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Salzsteuerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 bei den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.

(2) Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann auf Antrag zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Salzmenge mit einer Sammelanmeldung, in der die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen sind, spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats angemeldet werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Entfernung“ werden die Worte „des Salzes“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „nach ordnungsmäßiger Versendung“ werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Salzsteuerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.

9. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Verbringen in einen Herstellungsbetrieb
nach Einfuhr

In das Erhebungsgebiet eingeführtes Salz darf, auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr, unversteuert in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden. Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die unversteuerte Ablassung des Salzes in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über das zu versendende Salz eine Versendungsanmeldung zu übergeben. Im übrigen gilt § 10 sinngemäß.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Salzsteuerbefreiungsordnung

Für die Steuerbefreiung von Salz, das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln oder das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird, gelten die Bestimmungen der Anlage.“

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat das in den Betrieb zurückgenommene Salz im Salzsteuerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen einzutragen. Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpapiere, sind bis zur Prüfung der Eintragungen durch die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, bei dem Salzsteuerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 bei den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Kalendermonats im Salzsteuerbuch oder in den Fällen des § 18 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen die Gesamtmenge des Salzes darzustellen, das im Laufe des Kalendermonats zurückgenommen worden ist. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung zu übertragen.“

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Anmeldung des Herstellungsbetriebes

(1) Wer Salz im Sinne des Gesetzes fördern, gewinnen oder herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Jedem Stück der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes unter Aufführung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Rückwaren sowie der Zapfstellen und Bohrlöcher, aus denen Sole entnommen wird,
2. eine Beschreibung der Herstellungsverfahren für jede Art von steuerpflichtigem Salz, bei Erzeugnissen des § 1 Nr. 1 bis 3 unter Angabe ihres Gehalts an Natriumchlorid.

Nach Maßgabe des Satzes 1 sind auch Solquellen und Solbrunnen anzumelden, deren Sole nicht versotten, sondern ausschließlich zum Inhalieren oder zu Trink- oder Badezwecken verwendet werden soll; der Anmeldung ist ein Lageplan beizufügen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 auf Antrag verkürzen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann weitere Angaben fordern, die für die Steueraufsicht erforderlich sind. Es kann die Vorlage von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister verlangen.

(3) Die Zweitstücke der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen werden dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Zweitstücke und die amtlichen Schriftstücke, die sich auf die Betriebsverhältnisse beziehen, zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, zu führen und aufzubewahren ist.“

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat über jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 13 angemeldet sind, innerhalb einer Woche der Zollstelle eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.

(2) Wechselt der Besitz des Herstellungsbetriebes, so hat der neue Besitzer hierüber der Zollstelle innerhalb einer Woche eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „des Betriebs“ durch die Worte „des Betriebes“ und die Worte „welche Betriebszeit“ durch die Worte „welche tägliche Betriebszeit“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Einstellung und das Ruhen des Betriebes, soweit es voraussichtlich über vier Wochen hinausgeht, unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Arbeitstages.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Beamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Lagerräume für Fertigerzeugnisse

(1) Die Lagerräume für Fertigerzeugnisse müssen so gelegen und eingerichtet sein, daß das Salz übersichtlich eingelagert und ausgelagert werden kann. Wenn das Salz nicht in besonderen Räumen gelagert werden kann, so sind die zur Lagerung der Fertigerzeugnisse dienenden Raumteile als solche kenntlich zu machen.

(2) Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann die näheren Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.“

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Salzsteuerbuch,
Anordnung weiterer Steuerbücher

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang an Salz ein Salzsteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Monat, zusammengefaßt werden, wenn die erforderlichen Angaben in den betrieblichen Anschreibungen übersichtlich enthalten sind und diese von den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit eingesehen werden können. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß über einzelne Betriebsvorfälle, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, besondere Anschreibungen geführt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Salzsteuerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „für Zwecke der Steueraufsicht“ durch die Worte „zu steuerlichen Zwecken“ ersetzt und die Worte „in Betracht kommen“ gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die zu innerbetrieblichen Zwecken geführt

werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, aufzubewahren und den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.“

19. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Probenentnahme

Der Hersteller hat den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von Salz, das in dem Betrieb hergestellt oder in den Betrieb eingebracht worden ist, zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Herstellers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.“

20. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Salz aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von zwei Wochen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Diese kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Sie kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die Bestände für diesen Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht körperlich aufgenommen, sondern auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge für diesen Zeitpunkt insoweit auch ohne die körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Die Bestände können auch amtlich — durch körperliche Aufnahme oder nach dem Verfahren des Absatzes 2 — festgestellt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, die Bestände anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich festgestellt, so können dem Hersteller für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlassen werden.“

21. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "doppelter Ausfertigung" durch die Worte "zwei Stücken" ersetzt.

22. Nach § 22 werden die Überschrift „Zu § 14 Nr. 1 des Gesetzes“ und der folgende § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von un-
versteuertem Salz verboten. Dies gilt nicht, so-
weit Salz auch im Erhebungsgebiet von der
Steuer befreit ist oder bei gleicher Sachlage be-
freit wäre oder in den Freihäfen als Schiffsbe-
darf unverzollt verbraucht werden darf."

23. Nach § 22 a werden die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ und der folgende § 22 b eingefügt:

„§ 22 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1
Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer
vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Pflicht zur Führung des Ausfuhr-
lagerbuches nach § 9 Abs. 2 Satz 3, des Salz-
steuerbuches oder von besonderen Anschrei-
bungen nach § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. nach Versendung unverteuerten Salzes in
einen anderen Herstellungsbetrieb einer in
§ 10 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 be-
zeichneten Meldepflicht zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 13 Abs. 1 über die An-
meldung des Herstellungsbetriebes, von Sol-
quellen oder Solbrunnen zuwiderhandelt oder
entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 oder 3 auf Ver-
langen weitere Angaben nicht macht oder
Auszüge nicht vorlegt,
4. einer Anzeigepflicht nach § 14 oder § 15 zu-
widerhandelt,
5. entgegen § 19 Satz 2 die zu steuerlichen
Zwecken geführten Bücher nicht ordnungs-
mäßig aufrechnet oder abschließt,
6. einer Vorschrift des § 21 über die Bestandsan-
meldung oder über die Anzeige des Zeit-
punkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhan-
delt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1
Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer
vorsätzlich oder leichtfertig gegen das Verbot
des § 22 a über den Verbrauch unverteuerten
Salzes in Freihäfen verstößt."

(2) Die Salzsteuer-Befreiungsordnung — Anlage
zu § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Salz-
steuergesetz — wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Anlage (zu § 11 SalzStDB)“ werden
durch die Worte „Anlage (§ 11 SalzStDB)“ und
die Worte „Salzsteuer-Befreiungsordnung
(SBefrO)“ durch die Worte „Salzsteuerbefrei-
ungsordnung (SalzStBefrO)“ ersetzt.

2. Die bisherigen Vorschriften der §§ 1 bis 22 und
24 bis 26 einschließlich ihrer Überschriften wer-
den durch folgende Vorschriften ersetzt:

„I. Steuerbefreiung für Salz,
das zu anderen Zwecken als zur Herstellung
oder Bereitung von Lebens-
oder Genußmitteln verwendet wird

§ 1

Umfang der Steuerbefreiung

Salz ist von der Steuer befreit, wenn es nach
Maßgabe der §§ 2 bis 6 zu anderen Zwecken als
zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder
Genußmitteln verwendet wird.

§ 2

Vergällung

(1) Salz, das nach § 1 steuerfrei verwendet
werden soll, ist, sofern nicht § 3 Abs. 2 oder 3
oder § 4 Abs. 1 Anwendung finden, durch gleich-
mäßiges Vermischen mit einem der nach Absatz
2 zugelassenen Stoffe zu vergällen. Eine Vergäl-
lung ist nicht erforderlich, wenn das Salz infolge
seiner Beschaffenheit für den menschlichen Ge-
nuß untauglich ist.

(2) Vergällungsmittel sind für 100 kg Eigenge-
wicht Salz

1. 0,1 kg Petroleum oder 0,25 kg sonstiges Mine-
ralöl,
2. 1 kg Seifenpulver,
3. ein Gemisch von 20 g Heliotropin, 0,5 g Chi-
cagoblau 6 B technisch oder Benzobrightblau
6 B S mit Soda in einer Menge, die mindestens
2 kg Natriumkarbonat entspricht,
4. 0,25 kg Eisenoxid mit einem Gehalt von min-
destens 50 vom Hundert Fe_2O_3 ,
5. 1 g Ponceau 6 R,
6. Soda in einer Menge, die mindestens 3 kg Na-
triumkarbonat entspricht,
7. 0,25 kg Naphthalin,
8. 2 g des Farbstoffgemischs Heliogenblau BA-
Pulver und Lumogen LT — hellgelb — für
Siedesalz oder für ein Salzgemisch aus 80
Hundertteilen Siedesalz und 20 Hundertteilen
Steinsalz, sofern das Siedesalz zu 80 Hundert-
teilen eine Körnung mit einem mittleren
Durchmesser von 0,33 mm und weniger als 10
Hundertteile von mehr als 1 mm aufweist
und das Steinsalz nur Korngrößen von höch-
stens 3 mm enthält,
9. mindestens 0,2 g Eosin, in Wasser gelöst,
10. mindestens 0,8 kg Inhibitor „HOECHST 422“,
11. mindestens 0,370 kg „XXG-Emulsion“ oder
12. mindestens 1,5 g des Farbstoffgemischs L-Gelb
EWG Nr. E 102 und L-Blau EWG Nr. E 131, in
Wasser gelöst.

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen
Fall im Verwaltungswege zugelassen werden, so-
fern dafür ein Bedürfnis besteht. Rechtsvorschrif-

ten, nach denen die Verwendung von Salz, das mit bestimmten Vergällungsmitteln vergällt ist, zu bestimmten Zwecken unzulässig ist, bleiben unberührt.

(3) Vor der Vergällung stellt der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger, im Zweifelsfall die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt fest, ob die Vergällungsmittel den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zulassen, daß diese Feststellung von einem Betriebsangehörigen getroffen wird, der auf die Steuerbelange verpflichtet worden ist.

(4) Das Salz ist im Herstellungsbetrieb zu vergällen. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Hauptzollamt zulassen, daß das Salz auch außerhalb des Herstellungsbetriebes, vor allem in dem Betrieb vergällt wird, in dem es verwendet werden soll; über die Zulassung wird ein Erlaubnis-schein ausgestellt. § 4 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß. Bei der Einfuhr von vergälltem Salz kann die Zollstelle von einer nochmaligen Vergällung absehen, wenn der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte schriftlich erklärt, daß das Salz nach den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 vergällt worden ist, und seine Erklärung glaubhaft ist.

(5) Die Vergällung im Erhebungsgebiet ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Sie ist der Zollstelle spätestens drei Tage vorher mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zulassen, daß das Salz nicht unter amtlicher Aufsicht, sondern in Anwesenheit eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen vergällt wird, der feststellt, daß das Salz ordnungsmäßig vergällt worden ist. Wer Salz vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

(6) Siedesalz, das vergällt werden soll, muß luftfeucht und feinkörnig sein. Steinsalz, das mit einem anderen Vergällungsmittel als Petroleum oder sonstigem Mineralöl vergällt werden soll, darf an Feinanteilen unter 1 mm Korngröße nicht weniger als 25 vom Hundert enthalten und muß durch ein Sieb mit der lichten Maschenweite von 3 mm hindurchgehen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen, soweit Mißbräuche nicht zu befürchten sind. Das Salz ist in Einrichtungen, die das Hauptzollamt als geeignet anerkannt hat, zu vergällen. Salz als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie ist wie Siedesalz, Hüttensalz wie Steinsalz zu behandeln.

§ 3

Allgemeine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Salz

(1) Soll Salz, das nach § 2 ordnungsmäßig vergällt worden ist oder infolge seiner Beschaffen-

heit zum menschlichen Genuß untauglich ist, zu einem nach § 1 begünstigten Zweck verwendet werden, so bedarf es hierzu keiner besonderen Erlaubnis; die steuerfreie Verwendung ist allgemein erlaubt. Wer solches Salz abgibt, hat, soweit es verpackt ist, auf der Verpackung, andernfalls auf dem Lieferschein und der Rechnung in unauslöschlicher Schrift deutlich zu vermerken:

„Unversteuertes genußuntaugliches Salz!
Darf zum menschlichen Genuß
und zur Herstellung von Lebensmitteln
nicht verwendet werden!“

(2) Viehbesitzern und Jagdberechtigten ist es allgemein erlaubt, Salz in Form von unzerkleinertem Pfannenstein oder in Stücken mit einem Gewicht von einem Kilogramm oder mehr oder in einer für Lecksteine sonst üblichen Form unversteuert aus einem Herstellungsbetrieb oder Zwischenlager (§ 9) zu beziehen und als Leckstein für Vieh oder Wild steuerfrei zu verwenden. Wer solches Salz abgibt, hat, soweit es verpackt ist, auf der Verpackung, andernfalls auf dem Lieferschein und der Rechnung in unauslöschlicher Schrift deutlich zu vermerken:

„Unversteuertes Salz!
Darf nur als Leckstein für Vieh
oder Wild verwendet werden!“

(3) Besitzern von Wasserenthärtungsanlagen ist es allgemein erlaubt, abgepacktes grobkörniges Stein- oder Siedesalz mit einer Korngröße von 5 mm und darüber und abgepacktes Salz in Form von Tabletten oder Preßlingen (Kompaktlinge), jeweils in Packungen von 10, 25 oder 50 Kilogramm, unversteuert aus einem Herstellungsbetrieb oder Zwischenlager oder von einem in § 11 bezeichneten Händler zu beziehen und ohne Vergällung steuerfrei zur Wiederbelebungs der Enthärtungsanlagen zu verwenden. Wer solches Salz abgibt, hat auf der Verpackung in unauslöschlicher Schrift deutlich zu vermerken:

„Besonderes Salz!
Darf nur zur Wiederbelebungs von
Wasserenthärtungsanlagen verwendet werden!“

Die Feinanteile des abgepackten Salzes mit einer Korngröße von weniger als 5 mm dürfen 10 vom Hundert des Eigengewichts der Packung nicht übersteigen.

§ 4

Besondere Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Salz

(1) Ist die Verwendung von vergälltem Salz zu einem nach § 1 begünstigten Zweck nicht möglich, so kann das Hauptzollamt, sofern die Verwendung von unvergälltem Salz nicht bereits allgemein erlaubt ist, auf Antrag zulassen, daß unvergälltes Salz zu dem begünstigten Zweck steuerfrei verwendet wird; das gleiche gilt, wenn die allgemein erlaubte Verwendung von Salz der in § 3 Abs. 2 und 3 bezeichneten Art im einzelnen Fall nicht zumutbar ist oder wenn die Ver-

wendung von vergälltem Salz zu dem begünstigten Zweck zwar möglich wäre, in der Betriebsstätte des Verwenders aber ohnehin für andere begünstigte Zwecke überwiegend unvergälltes Salz auf Erlaubnisschein steuerfrei verwendet wird. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller glaubhaft macht, in einem Kalenderjahr mindestens 200 Kilogramm Salz zu begünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Wer Salz ohne Vergällung steuerfrei verwenden will, beantragt schriftlich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Salz verwendet werden soll, einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf, der Verwendungszweck und die Gründe anzugeben, warum die Verwendung von vergälltem Salz nicht möglich ist. Das Hauptzollamt kann die Vorlage eines Planes der Betriebsanlage des Verwenders, in dem die Lagerplätze von Salz kenntlich zu machen sind, in zwei Stücken verlangen.

(3) Das Hauptzollamt stellt, wenn es dem Antrag stattgibt, einen Erlaubnisschein aus. Bei Nachweis eines wirtschaftlichen Bedürfnisses können für einen Antragsteller mehrere Erlaubnisscheine ausgestellt werden. Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Änderungen seiner Betriebsverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Erlaubnisschein ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist dem Hauptzollamt zurückzugeben. Will der Erlaubnisscheininhaber unversteuertes Salz danach nicht weiter beziehen, aber vorhandene Bestände solchen Salzes noch zu dem begünstigten Zweck steuerfrei verwenden, so kann ihm das Hauptzollamt auf einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist gestellten Antrag hierfür eine angemessene Nachfrist gewähren; ein neuer Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt. Will der Erlaubnisscheininhaber weiterhin unversteuertes Salz beziehen und zu dem begünstigten Zweck steuerfrei verwenden, so beantragt er schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist einen neuen Erlaubnisschein oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist des bisherigen Erlaubnisscheins.

(5) Geht der Erlaubnisschein verloren, so hat dies der Erlaubnisscheininhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Erlaubnisschein für ungültig und stellt auf Antrag einen neuen aus, wenn die Voraussetzungen für die steuerfreie Verwendung von unvergälltem Salz zu dem begünstigten Zweck weiter vorliegen.

§ 5

Bezug, Verwendung und Abgabe von unvergälltem Salz

(1) Der Erlaubnisscheininhaber darf Salz aus einem Herstellungsbetrieb oder Zwischenlager oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in das Erhebungsgebiet oder aus einem Zollverkehr unversteuert beziehen.

(2) Will der Erlaubnisscheininhaber Salz aus einem Herstellungsbetrieb oder Zwischenlager unversteuert beziehen, so legt er seinen Erlaubnisschein dem Hersteller oder Lagerinhaber bei der Bestellung, dem Abruf oder der Abnahme des Salzes vor. Der Hersteller oder Lagerinhaber hat auf dem Erlaubnisschein spätestens an dem auf die Lieferung des Salzes folgenden Arbeitstag die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen und ihn dem Inhaber alsbald zurückzugeben. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von der alsbaldigen Rückgabe des Erlaubnisscheins zulassen.

(3) Will der Erlaubnisscheininhaber Salz unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr oder aus einem Zollverkehr unversteuert beziehen, so beantragt er schriftlich bei der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle unter Vorlage seines Erlaubnisscheins die unversteuerte Ablassung des Salzes zur steuerfreien Verwendung. Wird eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben, so ist der Antrag in dieser zu stellen.

(4) Der Erlaubnisscheininhaber hat das Salz unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und, soweit er es nicht sofort verwendet, dort getrennt von anderem Salz aufzubewahren. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß das auf Erlaubnisschein unversteuert bezogene Salz zusammen mit anderem gleichartigen Salz, auch unter Vermischen, gelagert wird, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Erlaubnisscheininhaber hat nach näherer Weisung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Anschreibungen zu führen. Das Hauptzollamt kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Anschreibungen zulassen oder die Führung des Verwendungsbuches erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zulassen, daß das unversteuert bezogene Salz unversteuert

1. an den Lieferer zurückgegeben, an andere Erlaubnisscheininhaber abgegeben oder in ein Ausfuhrlager (§ 9 der Durchführungsbestimmungen) aufgenommen wird;
2. von Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften oder anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder abgegeben wird, wenn diese das Salz einheitlich zum gleichen Zweck verwenden.

(7) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß Salz, das nicht mehr zu den im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, unter Steuerüberwachung

1. ohne steuerliche Folgen vernichtet wird,

2. mit einem Vergällungsmittel (§ 2 Abs. 2) vergällt wird, mit der Folge, daß die Vorschriften über vergälltes Salz Anwendung finden.

Stellt der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger fest, daß das Salz eine Beschaffenheit erlangt hat, die es für den menschlichen Genuß als untauglich erscheinen läßt, so bedarf es einer Vergällung nach Nummer 2 nicht; eine entsprechende Feststellung durch einen auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen kann als ausreichend anerkannt werden, wenn Zweifel an der Genußuntauglichkeit des Salzes nicht bestehen.

§ 6

Erlöschen der Vergünstigung

(1) Die Vergünstigung, Salz auf Erlaubnisschein steuerfrei verwenden zu dürfen, erlischt — soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt —

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisscheininhabers,
3. durch Übergabe des Verwendungsbetriebes an einen neuen Inhaber,
4. durch Tod des Erlaubnisscheininhabers, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit durch ihre Auflösung,
5. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisscheininhabers oder
6. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheins oder einer Nachfrist nach § 4 Abs. 4 Satz 2.

(2) Stellt im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 der neue Inhaber des Verwendungsbetriebes innerhalb von zwei Monaten nach Betriebsübernahme den Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins, so erlischt die Vergünstigung nicht vor der Entscheidung des Hauptzollamts über diesen Antrag, es sei denn, daß die Vergünstigung vorher widerrufen wird oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 6 vorliegen. Das Hauptzollamt kann zugleich mit der Ausstellung des neuen Erlaubnisscheins zulassen, daß die noch vorhandenen Bestände an Salz unversteuert übernommen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 kann das Hauptzollamt zulassen, daß die Erben, Liquidatoren oder der Konkursverwalter zur Fortführung des Betriebes bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen neuen Inhaber oder zur Abwicklung des Betriebes die bisher gewährte Vergünstigung noch für eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen oder daß die vorhandenen Bestände an Salz unversteuert an Erlaubnisscheininhaber, Zwischenlagerinhaber oder Hersteller abgegeben werden.

(4) Der Erlaubnisscheininhaber oder sein Rechtsnachfolger hat beim Erlöschen der Vergünstigung vorhandene Bestände unversteuerten Salzes zur Steuerfestsetzung anzumelden.

(5) Der Erlaubnisschein und das Verwendungsbuch sind innerhalb eines Monats nach dem Erlöschen der Vergünstigung dem Hauptzollamt zu übersenden.

II. Steuerbefreiung für Salz,
das zum Salzen von Heringen
und ähnlichen Fischen verwendet wird

§ 7

Umfang der Steuerbefreiung

Salz ist von der Steuer befreit, wenn es nach Maßgabe des § 8 zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird. Den Heringen ähnliche Fische im Sinne des Gesetzes sind Seefische, Aale, Garnelen und Krabben. Salzen im Sinne des Gesetzes ist die Verwendung von Salz zum Haltbarmachen, Garmachen und Nachpökeln dieser Fische, nicht aber die Verwendung von Salz bei ihrer weiteren Zubereitung, zum Beispiel beim Räuchern, bei der Herstellung von Aufgüssen und Tunken oder beim Salzen von geschälten Krabben.

§ 8

Bezug, Verwendung und Abgabe von unvergälltem Salz

(1) Wer unvergälltes Salz zu einem nach § 7 begünstigten Zweck steuerfrei verwenden will, beantragt schriftlich bei dem zuständigen Hauptzollamt einen Erlaubnisschein. In dem Antrag sind der Jahreshöchstbedarf und der Verwendungszweck anzugeben. Das Hauptzollamt kann die Vorlage

1. einer Betriebserklärung, in der die Verwendung des Salzes im einzelnen beschrieben wird,
 2. eines Planes der Betriebsanlage des Verwenders, in dem die Lagerplätze von Salz kenntlich zu machen sind,
- in zwei Stücken verlangen.

(2) § 4 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

III. Salzzwischenlagerung

§ 9

Zulassung der Zwischenlagerung von unversteuertem Salz

(1) Zur Versorgung von Erlaubnisscheininhabern, Besitzern von Wasserenthärtungsanlagen, Viehbesitzern, Jagdberechtigten und in § 11 bezeichneten Händlern mit unversteuertem Salz für begünstigte Verwendungszwecke kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen die Zwischenlagerung von unversteuertem Salz zugelassen werden. Die Zwischenlagerung darf nur Personen gestattet werden, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Die Zulassung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Zuständig

für die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Zwischenlagerung vorgenommen werden soll.

(2) Der Antragsteller hat in dem Antrag glaubhaft zu machen, daß er laufend unversteuertes Salz zu den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zwecken absetzen wird. Außerdem hat er darin den voraussichtlichen Jahreshöchstbedarf an Salz, das er unversteuert beziehen will, anzugeben und dem Antrag einen Lageplan der Zwischenlagerräume in zwei Stücken beizufügen.

(3) Das Hauptzollamt teilt dem Antragsteller, wenn es dem Antrag stattgibt, die Zulassung der Zwischenlagerung schriftlich mit und stellt einen Bezugschein aus. Bei Nachweis eines wirtschaftlichen Bedürfnisses können für einen Antragsteller mehrere Bezugscheine ausgestellt werden.

(4) Der Bezugschein ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist dem Hauptzollamt zurückzugeben. Will der Zwischenlagerinhaber danach unversteuertes Salz nicht weiter beziehen, aber vorhandene Bestände solchen Salzes noch zu den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zwecken unversteuert abgeben, so kann ihm das Hauptzollamt hierfür eine angemessene Nachfrist gewähren. Will der Lagerinhaber weiterhin unversteuertes Salz beziehen und zu den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zwecken abgeben, so beantragt er schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist einen neuen Bezugschein oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist des bisherigen Bezugscheins.

(5) Will der Zwischenlagerinhaber vor Ablauf der Gültigkeitsfrist des Bezugscheins unversteuertes Salz nicht weiter beziehen oder will oder kann er solches Salz nicht weiter zu den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zwecken abgeben, so hat er dies dem Hauptzollamt unter Rückgabe des Bezugscheins unverzüglich anzuzeigen. Ist in diesen Fällen im Zwischenlager unversteuertes Salz nicht mehr vorhanden, so erlischt die Zulassung des Zwischenlagers mit der Rückgabe des Bezugscheins.

(6) Geht der Bezugschein verloren, so hat dies der Zwischenlagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Bezugschein für ungültig und stellt auf Antrag einen neuen aus, wenn die Voraussetzungen für die Zwischenlagerung weiter vorliegen.

§ 10

Bezug und Abgabe von unversteuertem Salz durch Zwischenlagerinhaber

(1) Für den Bezug von unversteuertem Salz, das zu den in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken oder an andere Zwischenlagerinhaber unversteuert abgegeben werden soll, gilt § 5 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Wer Salz auf Bezugschein unversteuert bezieht, hat es unverzüglich in das Zwischenlager aufzunehmen. In diesem darf nur Salz gelagert

werden, das zu den in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken oder an andere Zwischenlagerinhaber unversteuert abgegeben werden soll. Das Salz darf von dem Lagerinhaber auch ohne Aufnahme in das Zwischenlager unversteuert zu den in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken abgegeben werden, sofern es unverzüglich gemäß Satz 4 in der Lagerbuchführung angeschrieben wird. In diesem Fall ist das Salz spätestens an dem auf die Abgabe folgenden Arbeitstag in dem nach Absatz 4 Satz 1 zu führenden Steuerbuch oder in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 in den betrieblichen Unterlagen als Zugang und gleichzeitig als Abgang zu buchen. Ist dem Lagerinhaber auch ein Ausfuhrlager bewilligt, so sind für das Zwischenlager gesonderte Räume oder Raumteile vorzusehen; in diesem Fall sind beide Lager besonders kenntlich zu machen.

(3) Für die Einrichtung des Zwischenlagers und die Art der Salzlagerung gilt § 17 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

(4) Der Lagerinhaber hat nach näherer Weisung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, ein Zwischenlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Hauptzollamt kann den Lagerinhaber auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Zwischenlagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Hauptzollamt kann auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zulassen, daß das unversteuert bezogene Salz unversteuert an den Lieferer zurückgegeben oder in ein Ausfuhrlager aufgenommen wird.

(6) § 5 Abs. 7 und § 6 gelten sinngemäß.

§ 11

Handel mit Salz für Wasserenthärtungsanlagen

Händler, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, dürfen abgepacktes unversteuertes Salz im Sinne des § 3 Abs. 3 ohne Erlaubnis beziehen und zur Versorgung der Besitzer von Wasserenthärtungsanlagen abgeben, sofern sie nicht mit sonstigem unvergällten unversteuertem Salz handeln."

3. Die Abschnittsüberschrift vor § 23 erhält folgende Fassung:

„IV. Steuerschuld“.

4. Der bisherige § 23 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu den in § 1 genannten Zwecken“ werden durch die Worte „zu einem in § 1 oder § 7 genannten Zweck“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwendung steht die Vernichtung unter Steuerüberwachung gleich.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - cc) In der neuen Nummer 2 werden die Worte „oder beim Ablauf einer nach § 15 Abs. 2 gewährten Nachfrist“ durch die Worte „, im Falle der Gewährung einer Nachfrist bei ihrem Ablauf“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „nach § 15 Abs. 2 gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins“ durch die Worte „eines Erlaubnis- oder Bezugscheins gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Scheins“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „Erlaubnisscheins“ durch die Worte „Erlaubnis- oder Bezugscheins“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden
 - nach dem Wort „Gültigkeitsfrist“ die Worte „eines Erlaubnis- oder Bezugscheins“ eingefügt,
 - der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2)“ gestrichen,
 - die Worte „oder an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgeben oder mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergällen“ durch die Worte „, an einen anderen Erlaubnisschein- oder Zwischenlagerinhaber abgeben, in ein Ausfuhrlager aufnehmen, unter Steuerüberwachung vergällen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „im Fall des Absatzes 2 Nr. 1“ ersetzt.

5. Die Abschnittsüberschrift vor § 27 erhält folgende Fassung:

„V. Steueraufsicht“.

6. Der bisherige § 27 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Steueraufsicht

(1) Der Steueraufsicht unterliegen

1. der Bezug und die Abgabe von unversteuertem Salz,
2. die Verwendung von Salz mit allgemeiner Erlaubnis,
3. die Verwendung von Salz auf Erlaubnisschein,
4. die Zwischenlagerung von Salz auf Bezugschein und
5. die Vergällung von unversteuertem Salz außerhalb eines Herstellungsbetriebes.

(2) Für die Entnahme von Proben gilt § 20, für die Bestandsaufnahme in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gilt § 21 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 braucht die jährliche Bestandsanmeldung (§ 21 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen) nur auf Verlangen des Hauptzollamts abgegeben zu werden.

(3) Das Hauptzollamt kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Auf Verlangen des Hauptzollamts sind über den Bezug, die Abgabe und die Verwendung des Salzes Anschreibungen zu führen. Diese sind den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern oder der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.“

7. Nach dem neuen § 13 werden die Abschnittsüberschrift „VI. Ordnungswidrigkeiten“ und der folgende § 14 angefügt:

„§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer in § 2 Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Pflicht zur Anmeldung der bevorstehenden Vergällung zuwiderhandelt,
2. einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2, oder nach § 9 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2, über die Rückgabe des Erlaubnisscheins zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2, oder des § 10 Abs. 1 über die Vornahme von Eintragungen zuwiderhandelt,
5. einer Pflicht zur Führung des Verwendungsbuches oder von weiteren Anschreibungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2, zuwiderhandelt,
6. einer Pflicht zur Übersendung des Erlaubnisscheins oder des Verwendungsbuches nach § 6 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2, zuwiderhandelt,
7. der Vorschrift des § 9 Abs. 4 Satz 1 über die Rückgabe des Bezugscheins zuwiderhandelt,
8. der Pflicht zur Führung des Zwischenlagerbuches nach § 10 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 1 oder zur Übersendung des Zwischenlagerbuches nach § 10 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 zuwiderhandelt,
9. einer Pflicht zur Abgabe einer Bestandsanmeldung nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 der Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt,
10. der Pflicht zur Führung oder zur Vorlage von Anschreibungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 über die Anbringung der vorgeschriebenen Vermerke zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des

Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) und Artikel 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 26. August 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Pöhl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 51, ausgegeben am 28. August 1974

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 74	Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen	1165
29. 7. 74	Bekanntmachung über die Änderung von Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Niederlassungen amerikanischer Bildungsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland	1175
31. 7. 74	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Niederlassungen amerikanischer Bildungsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland	1176
7. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris	1179
13. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	1179

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.